

**Hauptsatzung
der Gemeinde Weddingstedt
Kreis Dithmarschen
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.07.2018**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.06.2015 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Weddingstedt erlassen.

§ 1

**Wappen, Flagge, Siegel
(zu beachten: § 12 GO)**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Weddingstedt ist wie folgt gestaltet:
Geteilt von Rot und Silber. Oben ein durchgehendes silbernes Andreaskreuz, unten eine blaue Waage.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf weißem Flaggentuch zwischen zwei unweit des oberen und unteren Randes angebrachten roten Streifen die blaue Waage des Gemeindewappens.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Weddingstedt, Kreis Dithmarschen“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

**Bürgermeisterin oder Bürgermeister
(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84, 95d, 95f GO)**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5000 EUR
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.000 EUR nicht überschritten wird
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 EUR nicht überschritten wird
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5000 EUR nicht übersteigt
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500 EUR nicht übersteigt
 6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 EUR nicht übersteigt.
 7. die Veräußerung von Grundstücken in rechtsgültigen Bebauungsplänen, soweit der Wert 100.000 EUR nicht übersteigt
 8. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von

5.000 EUR

9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000 EUR

10. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500 EUR

11. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach den Bestimmungen des BauGB und des LNatSchG

12. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts

13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB

§ 3

Aufgaben der Gemeindevertretung (zu beachten: §§ 27, 28 Gemeindeordnung)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 Gemeindeordnung zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 4

Ständige Ausschüsse (zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 94 Abs. 5, 95n Abs.5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Haushaltswesen, Kommunale Abgaben, Grundstücksangelegenheiten, Friedhofswesen, Wirtschaftsförderung (Entwicklungsagentur), Personalangelegenheiten, Prüfung des Jahresabschlusses, Feuerwehrwesen

b) Schul- und Bildungsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Schulwesen, Büchereiwesen, Spielstunde, Kita

c) Wege- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Neubau von Wirtschaftswegen, Unterhaltung des Straßen- und Wegenetzes, offene Wasserläufe, Landschaftspflege, Straßenbeleuchtung, Betreuung des Bauhofes, Verkehrsangelegenheiten, Natur- und Umweltschutz, Verschönerung des Ortsbildes, Unterhaltung und Betreuung der Kinderspielplätze

d) Kultur- und Sozialausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Kultur- und Sozialwesen, Jugendpflege, Seniorenbetreuung, Förderung des Tourismus, Sport, Vereine und Verbände

e) Bauausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bau- und Planungswesen, Ortsentwässerung, Energie, Landschaftsplanung, Betreuung des Klärwerks, Unterhaltung aller Liegenschaften der Gemeinde

(2) In die Ausschüsse a) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(3) Jede Fraktion kann bis zu 2 stellvertretende Ausschussmitglieder aus der Mitte der Gemeindevertretung vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes bürgerliches Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Mandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs.2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b) bis e) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden

§ 6

**Gleichstellungsbeauftragte
(zu beachten: § 22 a Amtsordnung)**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Kirchspielslandgemeinde Heider Umland kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7

**Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16 b GO)**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder

er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich. Sie oder er übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann verlangen, dass sich die Anwesenden als Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde ausweisen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern (zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder der Ausschüsse und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 4.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 400,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vorgaben der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 € hält.

§8

Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,-- EUR €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 EUR €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§9
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich in Weddingstedt

- a) am Gebäude, Dorfstr. 8 (ehemalige Amtsverwaltung)
- b) an der Gemeindestraße westlich des Grundstückes der ehemaligen Schule Borgholz,
- c) an der Einmündung der Straße Im Dorfe in die Waldstedter Straße im Ortsteil Weddinghusen und
- d) am Alten Landweg in Höhe des Grundstückes Nr. 92

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwa anderes bestimmt ist.

§ 10
Verarbeitung personenbezogener Daten
(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

(1) Die Gemeinde und das Amt sind berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschriften, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu erheben und in einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeiten von ehrenamtlich Tätigen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 24. Juli 2003 einschl. der dazu ergangenen Änderungs-satzungen treten mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 13.08.2015 erteilt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Weddingstedt, den 18.08.2015

gez. Dirk Haalck

Bürgermeister